



# Auslaufende Konzessionen für kommunale Strom- und Gasnetze: Chance für Genossenschaften?

Rechtsanwalt Martin Brück von Oertzen

WOLTER  HOPPENBERG

1

Ausgangslage

2

Konzessionsvergabe

3

Alternativen zur klassischen Konzessionsvergabe

4

Vorstellung

5

Beispiele

1

Ausgangslage

2

Konzessionsvergabe

3

Alternativen zur klassischen Konzessionsvergabe

4

Vorstellung

5

Beispiele

## Ausgangslage

- Mit der 4. Novelle des GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) aus dem Jahre 1980 wurde die Laufzeit von Konzessionsverträgen auf max. 20 Jahre begrenzt und das Auslaufen von Altverträgen auf den 31.12.1994 festgelegt.
  - Daher wurden Anfang der 90er Jahre fast alle Konzessionsverträge für Strom und Gas neu abgeschlossen
  - Diese laufen in den kommenden Jahren aus und stehen zur Neuvergabe an.

## Ausgangslage

- Für Kommunen ergibt sich damit die Chance zu entscheiden, wie sie zukünftig mit dem Thema Energieversorgung auf ihrem Gemeindegebiet umgehen wollen.
- Mit diesen Überlegungen ist rechtzeitig zu beginnen, da die Umsetzung von Alternativen zum Abschluss eines reinen Konzessionsvertrages Zeit benötigen.
- Vor einer Entscheidung sollten alle in Betracht kommenden Handlungsoptionen geprüft und bewertet werden.

1

Ausgangslage

2

Konzessionsvergabe

3

Alternativen zur klassischen Konzessionsvergabe

4

Vorstellung

5

Beispiele

## Rechtl. Rahmen Konzessionsvergabe

- § 46 Abs. 1 EnwG

Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen.

## Vergabe eines klassischen Konzessionsvertrages

- Bekanntmachung des Vertragsendes sowie der relevanten Netzdaten gemäß § 46 Abs. 3 EnWG spätestens 2 Jahre vor Ablauf
  - im Bundesanzeiger
  - im Amtsblatt der EU bei mehr als 100.000 mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen Kunden im Gemeindegebiet
  
- Verstoß gegen Bekanntmachungspflicht führt zur Unwirksamkeit eines neuen Vertrages  
(OLG Düsseldorf, Urteil v. 12.03.2008, VI-2 U (Kart) 8/07)

## Mehrere Bewerber

- Bewerben sich mehrere Unternehmen auf die Konzession, so wird eine Auswahlentscheidung der Kommune erforderlich.
- kein formelles Ausschreibungsverfahren nach vergaberechtlichen Grundsätzen (VOL)
- Auswahl der Bewerber hat nach
  - transparenten
  - sachlichen und
  - diskriminierungsfreienKriterien zu erfolgen.

## Regelungen im Konzessionsvertrag

- **Zahlung höchst zulässiger Konzessionsabgabe nach § 2 KAV und 10 % Gemeinderabatt auf Netzentgelte , ansonsten weitgehendes Nebenleistungsverbot gemäß § 3 KAV**  
Ausnahme: Hilfe bei kommunalem Energiekonzept
- Folgepflichten und Folgekosten
- Endschaftsbestimmungen (Eigentumsübertragungsanspruch, Kaufpreis, Entflechtung)
- Auskunftsansprüche, Informationsrechte
- Abweichende Laufzeiten / Sonderkündigungsrechte
- Musterverträge müssen dringend nachverhandelt werden!!!

## § 3 Abs. 2 KAV

(2) Nicht vereinbart oder gewährt werden dürfen insbesondere

1. sonstige Finanz- und Sachleistungen, die unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis gewährt werden; Leistungen der

Versorgungsunternehmen bei der Aufstellung kommunaler oder regionaler Energiekonzepte oder für Maßnahmen, die dem rationellen und sparsamen sowie ressourcenschonenden Umgang mit der vertraglich vereinbarten Energieart dienen, bleiben unberührt, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Verlängerung von Konzessionsverträgen stehen,

2. Verpflichtungen zur Übertragung von Versorgungseinrichtungen ohne wirtschaftlich angemessenes Entgelt.

## Verstoß gegen das Nebenleistungsverbot

- Wirtschaftliche Nebenleistungen sind verboten.
- Ein Verstoß gegen das Nebenleistungsverbot gem. § 3 Abs. 2 KAV führt zur **Unwirksamkeit** des Konzessionsvertrages.
- Rückzahlungsanspruch der gezahlten Konzessionsabgaben
- Keine Regelungen zur Endschaft des Vertrages

## Aktuelle Diskussion

Frage der Anwendbarkeit von § 3 KAV wird im Zusammenhang mit der Gründung von Gemeinschaftsgesellschaften und der Vereinbarung von Garantierenditen diskutiert.

⇒ Rechtssichere Gestaltung möglich

## Zusammenfassung

- Beim Abschluss eines Konzessionsvertrages ist die Höhe der Konzessionsabgabe **nicht steigerbar**.
- lediglich Organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen können verbessert werden.
- durch KAV generell geringer Verhandlungsspielraum

1

Ausgangslage

2

Konzessionsvergabe

3

Alternativen zur klassischen Konzessionsvergabe

4

Vorstellung

5

Beispiele

## Handlungsoptionen

- Ausübung des Erwerbsrechts aus dem bisherigen Konzessionsvertrag oder gem. § 46 II EnWG bei Vergabe an kommunale Gesellschaft
  - Eigenständiger Netzbetrieb durch Kommune
  - Netzbetrieb gemeinsam mit einem Partner (Know-How-Träger)
  - Erwerb und Verpachtung der Netze
- Ziel: Gründung oder Erweiterung eigener Stadtwerke
- Ergänzende Option: Strom- und/oder Gasnetz

## Handlungsoptionen

### Option 1

Verlängerung /  
Neuvergabe der  
Konzession

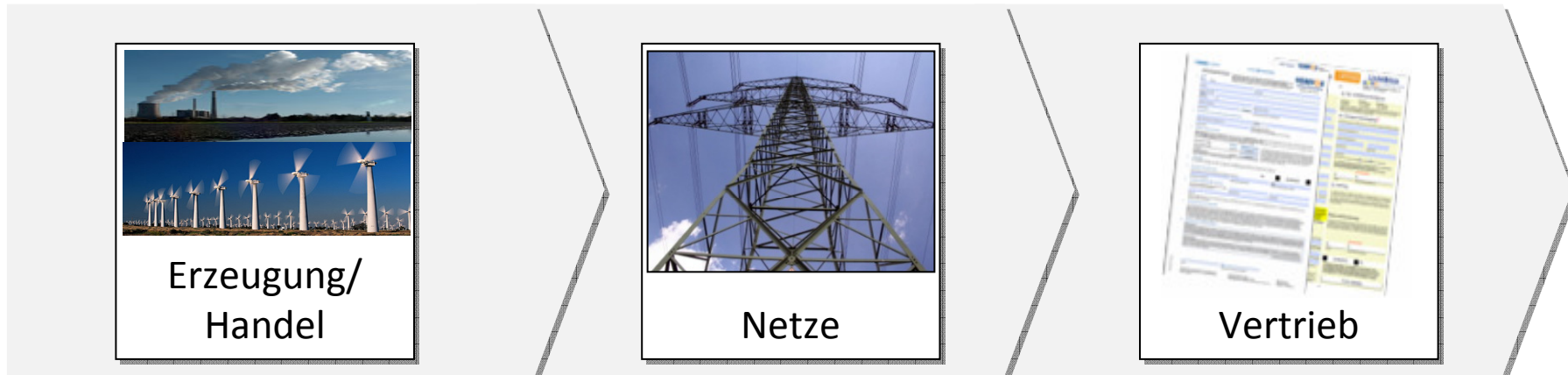
### Option 2

Neuvergabe der  
Konzession an  
eine zu gründende  
Netzgesellschaft  
mit oder ohne  
Beteiligung von  
einem strategischen  
Partner

### weitere Varianten

Pachtmodelle  
z.B. über  
Trennung von  
Netzeigentum  
und Netzbetrieb

## Die Aktivitäten in der Strom-/Gasversorgung gliedern sich in drei wesentliche Wertschöpfungsstufen



- Langfristige und hohe Investitionen mit attraktiven Renditechancen
- Ständig wechselnde Rahmenbedingungen
- Vertieftes Branchen-Know-how erforderlich
- Stark regulierter Bereich
- Renditen durch Anreizregulierung begrenzt
- Rendite nur bei optimiertem Netzbetrieb erzielbar
- Auf Grund der Produktstruktur hoher Wettbewerbsdruck mit geringen Margen

**Der Fokus der Neuordnung der Stromversorgung liegt durch die Konzessionsvergabe zunächst auf Netzeigentum und –betrieb**

## Das Netzgeschäft wird nach der Wertschöpfungstiefe differenziert, sie korrespondiert mit verschiedenen Funktionen

Netzeigentümer

... sind als Eigentümer Entscheider über die Entwicklung der Netze sowie die Höhe der jährlichen Investitionen, verpachten i.d.R. ihre Netze an den Netzbetreiber

Netzbetreiber

... liefern die Entscheidungsgrundlagen für den Netzeigentümer, managen den technischen Netzbetrieb, realisieren die Abrechnung und veranlassen die Realisierung von Investitionsvorhaben

Technische Dienstleister

...erbringen technische Dienstleistungen am Netz im Auftrag des Netzbetreibers

**Bei der Strukturierung ist abzuwägen, welche Funktionen selbst übernommen werden und welche durch Dritte zu übernehmen sind**

## Unabhängig von der künftigen Rolle im Netzgeschäft, müssen die Chancen und Risiken einer Netzübernahme deutlich sein

Bewertungsrisiko  
Netzvermögen

- Verschiedene Bewertungsansätze: Substanzwert-, Restwert- und Ertragswertverfahren
- Asymmetrische Informationsverteilung

Erlösrisiko

- Keine Anpassung der Erlösobergrenzen für das Gesamt-netz innerhalb der laufenden Regulierungsperiode
- Bei einer Teilnetzübernahme ist die Erlösobergrenze aufzuteilen

Investitions- und  
Betriebsrisiko

- Keine Angaben zum Erhaltungszustand des Netzes
- Überhöhter Investitionsbedarf ist nach der Anreizregulierung erst verzögert abbildbar sind
- Keine Betriebskompetenzen, hohe Betriebskostenrisiken

**Dabei spielt die Anreizregulierung eine wichtige Rolle**

## Ausgangslage

bestehende  
Stadtwerke

- vorhandene Eigenkapitalstruktur
- Bestehendes Know-How im Netzbetrieb
- Erfahrungen in der Regulierung

Kommune  
(Stadtwerke-  
Neugründung)

- keine Know-How
- Bedarf nach 100 % EK-Finanzierung

## Rahmenbedingungen des Netzerwerbs / der Netzübernahme

- Problemstellung Finanzierung Netzerwerb
  - Streit zwischen Sachzeitwert und Ertragswert
  - Kaufering-Entscheidung Sachzeitwert darf den Ertragswert nicht erheblich übersteigen
  - Informationserteilung durch bisherigen Konzessionär
  - Positive Signale durch gemeinsamen Leitfaden BNetzA und BKartA vom 15.12.2011 und EnWG-Novelle 2011 (04.08.2011)

## Der Wert von Strom-/Gasnetzen wird in der Praxis insbesondere nach den 3 folgenden Verfahren ermittelt

### Sachzeitwert

- Substanzwertverfahren
- Fiktive Neuerstellung der Anlagen über Ermittlung des Reproduktionswertes und Verringerung um die lineare Abschreibungen gemäß betriebsüblicher Nutzungsdauer
- Berücksichtigung abgeschriebener Anlagen mit Anhaltewert

### Kalkulatorischer Restwert nach NEV\*

- Substanzwertverfahren
- Ermittlung kalkulatorischer Restwert durch lineare AfA\*\* des Anlagebasis-wertes gemäß NEV-Nutzungsdauern
- Mischwert aus 60 % historische Anschaffungs-/Herstellkosten + 40 % Tagesneuwert

### Ertragswert

- Bewertung aus Sicht des Erwerber über künftige Ertragskraft der Investition
- Diskontierte Zahlungsüberschüsse, die aus der Bewirtschaftung des Netzes verdient werden können

\*Netzentgeltverordnung: \*\* Absetzung für Abnutzung

## Rahmenbedingungen des Netzerwerbs

- Problemstellung Refinanzierung
  - Seit 2005 gelten die Entflechtungsregeln zwischen Netz und Vertrieb, d.h. Netze gehen ohne Kunden über
  - Netzentgelte werden staatlich reguliert
  - Bis Ende 2008 gilt kostenbasierte Regulierung § 23a EnWG 2005
  - Ab 2009 gilt die Anreizregulierung
  - § 6 NEV statuiert das Verbot der Abschreibung „unter Null“
- Verzinsung des „betriebsnotwendigen Eigenkapitals“ bezogen auf
  - Altanlagen mit 7,56 % p.a.
  - Neuanlagen 9,29 % p. a.
- Vorschläge BNetzA für 2. Regulierungsperiode (07.09.2011)
  - Altanlagen 6,29 % p.a. (vor Steuern)
  - Neuanlagen 8,20 % p. a. (vor Steuern)

## Gesamtnetzrendite Netzbetrieb (schematisch)

### 1. Regulierungsperiode

- Altersstruktur Netz

15 % Neuanlagen	9,29 % p. a.
<u>85 % Altanlagen</u>	<u>7,56 % p. a.</u>

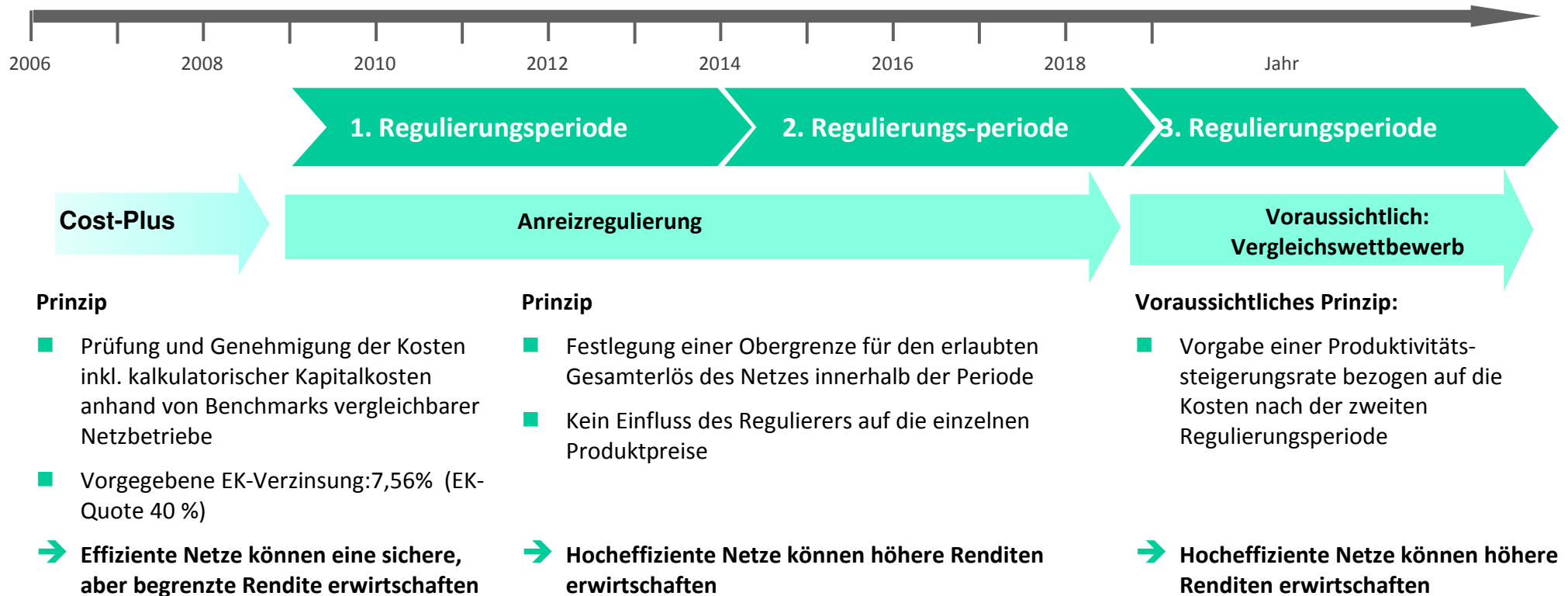
**Ø Zins 7,8 % p. a.**

- garantierter EK-Zins

40 % EK-Zins	7,8 % p. a.
<u>60 % FK-Zins</u>	<u>4,2 % p. a.</u>

**Ø fiktive Mindestrendite 5,6 % p. a**

## Die Regulierung der natürlichen Monopole von Energienetzbetreibern führt zu starken Anpassungsnotwendigkeiten



**Netzbetreiber sind nur dann profitabel, wenn sie die Effizienzvorgaben des Regulierers erfüllen; durch die Anreizregulierung kann ein Unterschreiten der Vorgaben den Profit steigern**

## Bei einem Übergang eines Teilnetzes legt die ARegV fest, dass die Erlösobergrenze übertragen wird

- § 26 Abs. 1 ARegV legt fest, dass bei einer Netzübertragung die Erlösobergrenze vollständig auf den neuen Netzbetreiber übergeht
- Geht nur ein Teil auf den neuen Netzbetreiber über, sind die Erlösobergrenzen gem § 26 Abs. 2 ARegV neu festzulegen. Dabei wird der Status Quo betrachtet und lediglich eine Aufteilung der Erlösobergrenze zwischen bisherigem und neuen Netzbetreiber vorgenommen
- Das Verfahren, wie die Erlösobergrenze aufgeteilt wird, ist nicht geregelt
- Der Netzverkäufer und der Netzkäufer müssen sich einigen und einen Antrag an die BNetzA mit den Annahmen und Daten, die der Aufteilung zu Grunde liegen, senden
- In beiden Fällen findet eine Anpassung der Erlösobergrenze gem. § 4 ARegV innerhalb der laufenden Regulierungsperiode nicht statt

**Es müssen allen beteiligten Netzbetreibern in gleicher Art und Weise alle für die Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen relevanten Daten und Informationen vor den Verhandlungen über die Aufteilung vorliegen**

## Fazit aus der ARegV

- Steigerung der Netzentgelte ausgeschlossen
- Netzentgelte sinken theoretisch jährlich ab
- Erlös hängt vor allem von der Effizienz des jeweiligen Netzes ab
- Effizienz des Netzes wird bestimmt durch seine Struktur und seinen Ausbaustand

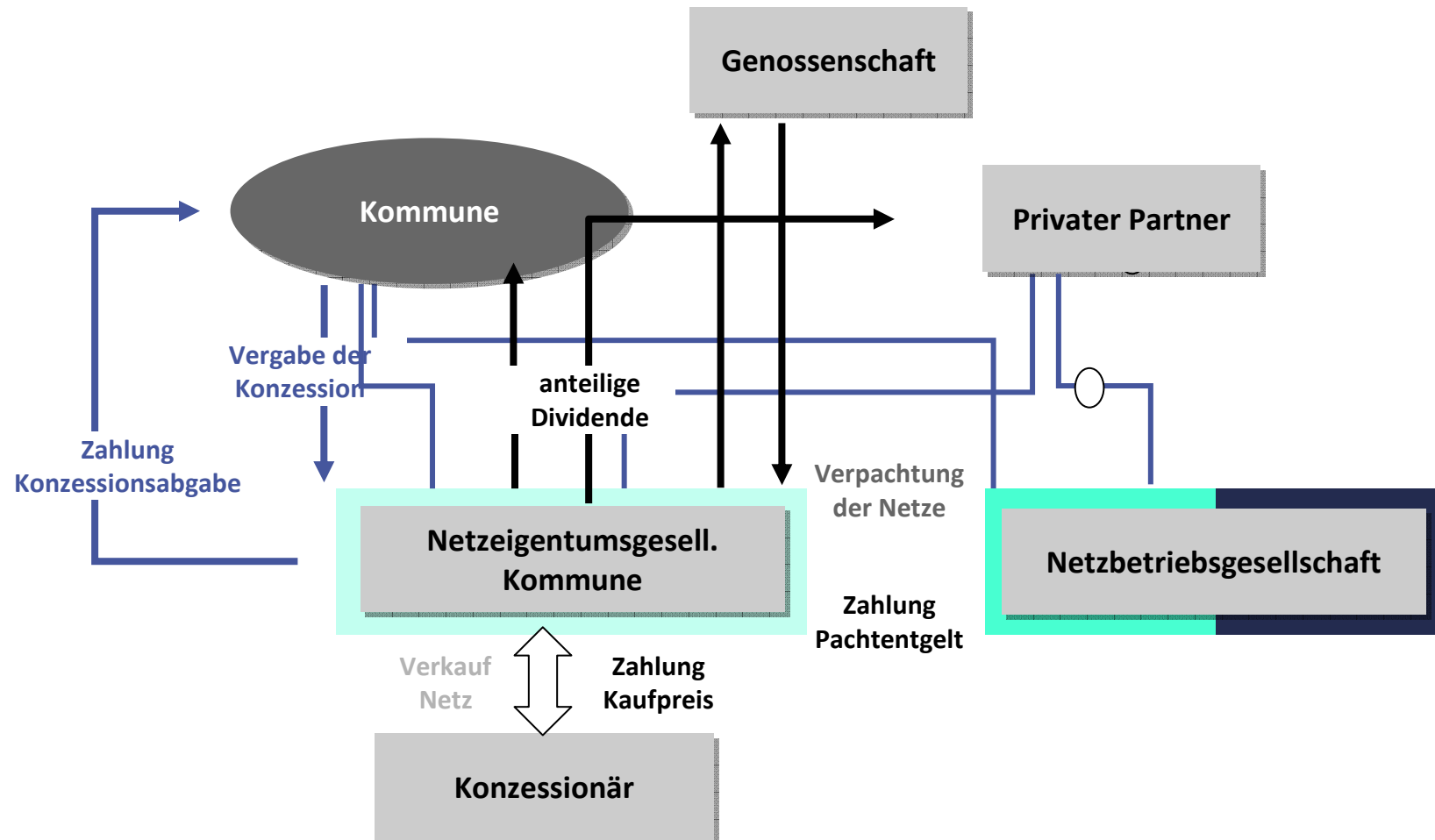
## Problemstellung Finanzierung

- Prognose der zukünftigen Rendite
- Absicherung des Kredits
- Eigenkapitalschwache Kommunen  
(Aufbringung betriebsnotwendiges Eigenkapital)

## Übernahmeszenarien

- Stand-alone- Übernahme (100 % kommunales Neustadtwerk)
  - Kein eigenes Know How vorhanden
  - Kein eigenes Personal
  - Hohes Risiko in technischer und finanzieller Hinsicht
  
- Übernahme gemeinsam mit einem Partner
  - Netzgröße steigert die Effizienz
  - Partner als Know How Träger
  - Finanzierungslasten können besser verteilt und abgesichert werden
  - Option des Strom- und Gasvertriebs unter einer Regionalmarke (hohe Kundenbindung)

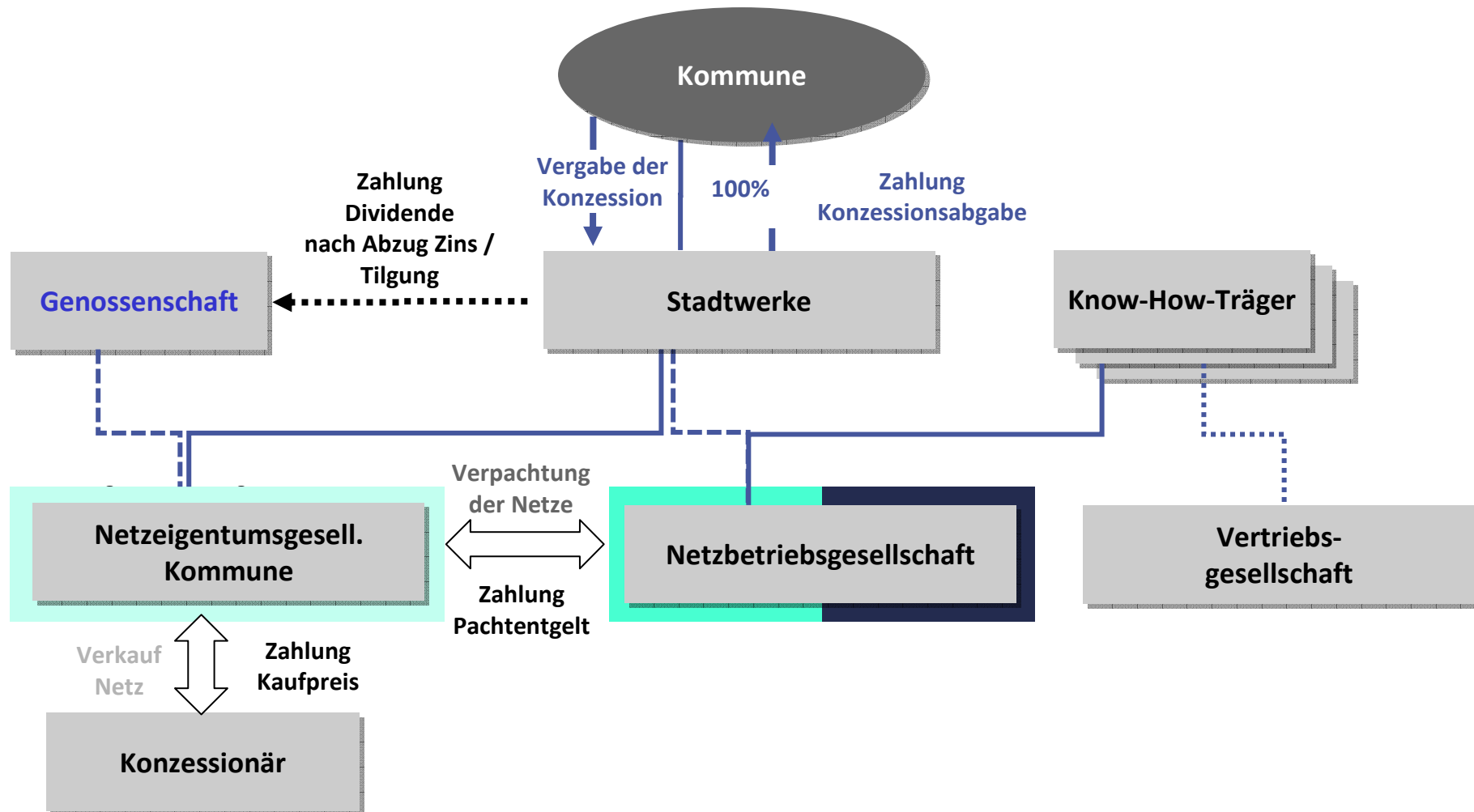
# Die Gründung einer Netzgesellschaft mit einem privaten Partner mit Pachtmodell



## Finanzierung Pachtmodelle

- Tendenziell risikoarm wenn:
  - Pachtzins am KP orientiert
  - Anpassung dynamisch
  - Investitionskontrolle gegeben
  - Sicherheiten
  - Abtretung Pachtzins

## Die Gründung eines eigenen Stadtwerks bietet die Möglichkeit flexibler Beteiligungsoptionen



## Finanzierung Neugründung / Erweiterung

- risikoreicher, da Betriebs- und Erlösrisiken vorhanden
- Kosten Netzdienstleistungen müssen Hand in Hand mit Regulierung gehen
- Kontrolle des Investitionsverhaltens
- Gliederung:
- Abtretung Netzentgelte
- Eigentumsvehikel (Netz 100 % Bank)

1

Ausgangslage

2

Konzessionsvergabe

3

Alternativen zur klassischen Konzessionsvergabe

4

**Vorstellung**

5

Beispiele

## Wolter Hoppenberg „Wer sind wir?“

- 40 Anwälte und Steuerberater, Sitz Hamm (Westfalen)
- Wolter Hoppenberg betreut seit Jahren Kommunen und kommunale Unternehmen
- Wolter Hoppenberg berät seit 1998 kommunale Unternehmen bei der strategischen Ausrichtung und Anpassung an die Energiemarktliberalisierung
- Wolter Hoppenberg hat zahlreiche Kooperationen und Fusionen kommunaler Energieversorger begleitet und erfolgreich abgeschlossen
- Wolter Hoppenberg berät Kommunen und Städte bei der gesellschaftsrechtlichen Gestaltung ihrer Leistungserbringung und bei der Gründung privatrechtlicher kommunaler Unternehmen
- Wolter Hoppenberg hat zahlreiche Projekte zur Rekommunalisierung von Versorgungsnetzen begleitet, weitere Verfahren befinden sich in der Realisierung
- Wolter Hoppenberg ist auf das öffentliche Vergaberecht spezialisiert und hat zahlreiche europaweite Vergabeverfahren rechtssicher durchgeführt

# Wolter Hoppenberg

## Wolter Hoppenberg berät im Branchenfokus Energiewirtschaft:

- Beratung von Kommunen und kommunalen Versorgungsunternehmen
- Netzübernahmen
- rechtssichere Unternehmensorganisation
- Entgeltgenehmigungs- und Erlösobergrenzenverfahren
- Gesellschaftsrecht
- Vergaberecht
- EEG und KWK-Fragestellungen
- Kooperations- und Fusionsvorhaben
- Leitungsrechte, Planauskunft
- Umsetzen von Entflechtungsvorgaben
- Vertragsmanagement und AGB

## Wolter Hoppenberg - Referenzen



- Machbarkeitsstudie zur Bewertung von Handlungsoptionen bei auslaufenden Netzkonzessionen Strom und Gas, monetäre Bewertung der Handlungsoptionen, Kaufpreisermittlung, 2009/2010 (aktuell)  
Kontakt: Herr Christoph Tesche, Kämmerer



- Strategieworkshop zur Neuordnung der kommunalen Energieversorgung im Zusammenhang mit auslaufenden KV, 2010 (aktuell)  
Kontakt: Fr. Simone Raskob, Beigeordnete für Umwelt und Bauen; Hr. Jochen Sander, EVV, Leiter Sonderprojekte



- Strategische Beratung von 18 Kommunen in Südwestfalen im Zusammenhang mit auslaufenden Netzkonzessionen, Netzbewertung und Machbarkeitsstudie (aktuell)  
Kontakt: Bürgermeister Peter Brüser Gemeinde Wenden

## Wolter Hoppenberg-Referenzen



- Rechtliche Begleitung von 8 Kommunen des Kreises Coesfeld bei Kommunalisierung ihrer Strom und Gasnetze und der Gründung „Gemeinsame Stadtwerke Münsterland“; (aktuell) Kontakt: Bürgermeister Josef Himmelmann Stadt Olfen



- Begleitung bei der Erweiterung des Netzgebiets durch Abschluss neuer Konzessionsverträge (laufend)  
Kontakt: Geschäftsführer Peter Heister

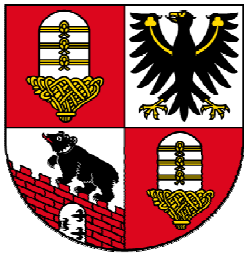


- Begleitung bei der Erweiterung des Netzgebiets durch Abschluss neuer Konzessionsverträge (laufend)  
Kontakt: Geschäftsführerin Martina Hering



- Begleitung der Stadt Ennigerloh im Fusionsverfahren Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG (abgeschlossen)  
Kontakt: Bürgermeister Berthold Lülff

## Wolter Hoppenberg - Referenzen



- Begleitung von verschiedenen Kooperationen unter Stadtwerken des Salzlandkreises in den Bereichen EDV, Technik, Metering, Billing, EDM (laufend)  
Kontakt: Geschäftsführerin Doris Eckstein, Stadtwerke Staßfurt



- Beratung der Stadt Herten beim Neuabschluss von Konzessionsverträgen für Strom und Gas, Vertragsgestaltung (laufend)  
Kontakt: Bürgermeister Dr. Uli Paetzel, Stadt Herten



- Beratung zur Neuvergabe Konzessionsverträge / Rekommunalisierung der Strom- und Gasnetze  
Kontakt: Bürgermeister Rainer Lammers, Gemeinde Lotte

## Wolter Hoppenberg-Referenzen



- Beratung auslaufender Konzessionsvertrag  
Kontakt: Bürgermeister Ernst-Wilhelm Vortmeyer,  
Gemeinde Rödinghausen

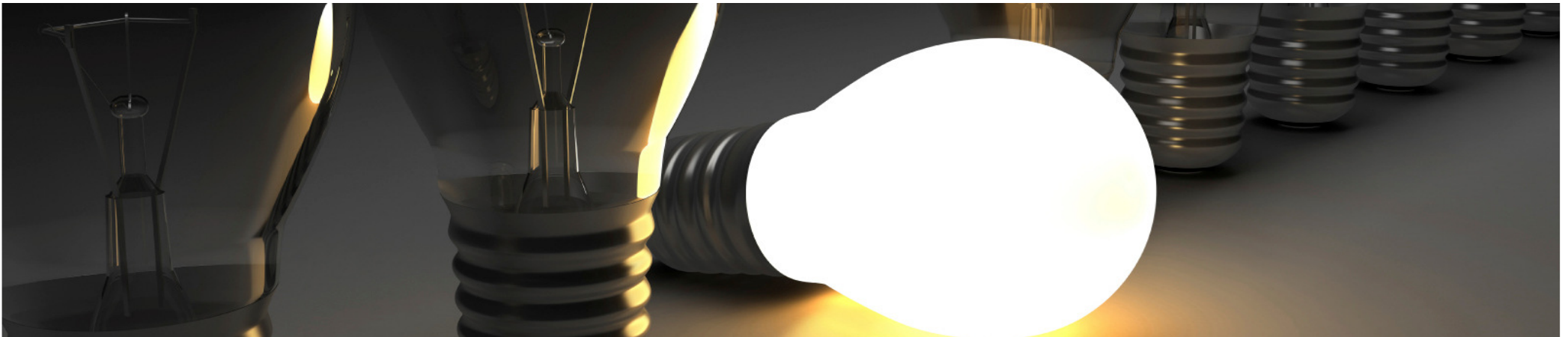


- Beratung auslaufender Konzessionsvertrag  
Kontakt: Bürgermeister Peter Wessel, Stadt Erwitte



- Beratung auslaufender Konzessionsvertrag  
Kontakt: Bürgermeister Michael Lebid, Gemeinde Bomlitz

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



**RA Martin Brück von Oertzen**

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Wirtschaftsmediator

Tel.: 0 23 81 / 9 21 22-471

Fax: 0 23 81 / 9 21 22-7061

E-Mail: [bvo@wolter-hoppenberg.de](mailto:bvo@wolter-hoppenberg.de)

1

Ausgangslage

2

Konzessionsvergabe

3

Alternativen zur klassischen Konzessionsvergabe

4

Vorstellung

5

Beispiele

## Aktuelle Beispiele belegen, dass Rekommunalisierung gegenwärtig in vielen Kommunen eine Alternative ist (1/4)

### **Hamburg Energie als Energieversorger für die Hansestadt**

Der neu gegründete Energieversorger Hamburg Energie hat den Zuschlag für die Versorgung der öffentlichen Liegenschaften der Hansestadt erhalten. Zudem wird aktuell über den Erwerb der 2014 auslaufenden Konzessionen für Strom und Gas diskutiert sowie den Ausbau von Hamburg Energie zu einem Stadtwerk für die Hansestadt.

### **Landeshauptstadt Stuttgart prüft die Gründung eigener Stadtwerke**

Die Verwaltung beabsichtigt vor dem Hintergrund des Auslaufens der Konzessionsverträge 2013, im Jahr 2011 eine umfassende Prüfung aller Handlungsmöglichkeiten und ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen vorzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Gemeinderat vor Ende 2011 eine Grundsatzentscheidung zur weiteren Vorgehensweise in den Bereichen Strom und Gas treffen kann. Ein weiterer Grund für die Prüfung sind die bereits seit langem geführten Diskussionen um einen vollständigen Rückkauf der Anteile an der Wasserversorgung.

### **Verkauf der Gasag-Anteile lässt Diskussion um Stadtwerke in Berlin aufleben**

Der Rückkauf der Gasag-Anteile wäre ein erster Schritt, um die Basis für ein Stadtwerk zu schaffen. Trotz der gegenwärtigen Haushaltlage kommen deshalb innerhalb der Regierungskoalition immer wieder Stimmen hoch, die zumindest eine Prüfung dieser Option verlangen.

## Aktuelle Beispiele belegen, dass Rekommunalisierung gegenwärtig in vielen Kommunen eine Alternative ist (2/4)

### Rekommunalisierung der Wemag

Die Vattenfall Europe AG hat den Verkauf ihrer 80-Prozent-Beteiligung am Schweriner Regionalversorger Wemag abgeschlossen. 54,9 Prozent gehören nun dem kommunalen Anteilseignerverband der Wemag (KAV), der bislang bereits 20 Prozent hielt. Die übrigen 25,1 Prozent übernimmt die Thüga AG. Die kommunale Aufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern, das Bundeskartellamt und die Gremien der beteiligten Unternehmen haben der Transaktion zugestimmt. Damit ist der Verkauf nunmehr abgeschlossen. Der Kaufpreis beträgt insgesamt 170 Millionen Euro.

### Verkauf der Thüga

Der Verkauf der Thüga ist offiziell bestätigt. Den Zuschlag hat das Konsortium aus Integra und Kom9 erhalten. Die Nürnberger N-Ergie, die Frankfurter Mainova und die Stadtwerke Hannover, die in der Integra zusammengeschlossen sind, übernehmen jeweils 20,75 Prozent. Die Integra hält somit 62,25 Prozent an der Thüga. Die Freiburger Badenova, die zusammen mit 45 Stadtwerken die Kom9 bildet, erwirbt 37,75 Prozent. Der Kaufpreis beträgt rund 2,9 Milliarden Euro.

## Aktuelle Beispiele belegen, dass Rekommunalisierung gegenwärtig in vielen Kommunen eine Alternative ist (3/4)

### **Rüsselsheim bietet Kommunen Netzpartnerschaft an**

Die Stadtwerke Rüsselsheim wollen mit neun Kommunen eine gemeinsame Netzgesellschaft gründen. Die Kommunen sollen das Netz kaufen und in die neue Gesellschaft einbringen. Alternativ würde auch die neue Gesellschaft als Käufer auftreten, falls die Kommunen den Netzkauf nicht stemmen können oder wollen.

### **Verträge für Stadtwerke Münsterland unterzeichnet**

Die Bürgermeister der acht Gemeinden haben eine Rahmenvereinbarung unterzeichnet, um die Netzgesellschaft Stadtwerke Münsterland auf den Weg zu bringen. Die Kommunen wollen das Auslaufen der Konzessionsverträge mit den bisherigen Netzbetreibern RWE und Gelsenwasser nutzen, um das Strom- und Gasnetz zu übernehmen und in Eigenregie zu betreiben. Gesucht wird noch ein strategischer Partner. Zudem muss noch mit den Eigentümern über den Wert bzw. Kaufpreis der Netze verhandelt werden.

### **Regionalwerk Bodensee übernimmt Konzessionen**

Die neugegründete Regionalwerk Bodensee GmbH hat mit sechs ihrer sieben Gründungsgemeinden Konzessionsverträge abgeschlossen. Eriskirch, Kressbronn, Langenargen, Meckenbeuren, Oberteuringen und Tettngang vergaben die Konzessionen für Strom und Gas auf 20 Jahre an das gemeinsame Unternehmen.

## Aktuelle Beispiele belegen, dass Rekommunalisierung gegenwärtig in vielen Kommunen eine Alternative ist (4/4)

### **Wirtschaftsbetriebe Meerbusch wollen komplette Grundversorgung übernehmen**

Die 55.000-Einwohner-Stadt wird gegenwärtig von RWE mit Strom versorgt, die WBM wickeln für das Großunternehmen das Inkasso ab. Seit Jahresbeginn bieten die Wirtschaftsbetriebe Meerbusch (WBM) ein eigenes Stromprodukt an. Darüber hinaus plane man, das Meerbuscher Stromnetz künftig selbst zu betreiben, heißt es weiter. Bis 2013 ist das Netz an RWE verpachtet. Ab 2014 wollen die WMB zudem die komplette Grundversorgung in den acht Meerbuscher Stadtteilen übernehmen. Bislang hatte der Lokalversorger nur Gas, Wärme und Wasser angeboten. Die WMB gehören zu 60 Prozent der Stadt Meerbusch und zu 40 Prozent der Kölner Rhenag.